

Satzung der

## **Stiftung P**

(Stand 22.11.2024)

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung P
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Leer/Ostfriesland.

### § 2 Stiftungszweck

#### (1) Zwecke der Stiftung sind

- a) Die Förderung der Kunst und Kultur in Ostfriesland,
- b) Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung in Ostfriesland,
- c) Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Ostfriesland,
- d) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Ostfriesland,
- e) Die Förderung persönlich Hilfsbedürftiger i.S.d. § 53 Satz 1 Nr. 1 AO
- f) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- g) Die Förderung der Jugendhilfe

#### (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung kultureller Veranstaltungen in der Altstadt, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Vorträge oder andere Darbietungen.
2. Die Unterstützung des Schipper Klottje Leer e.V. zur Weiterentwicklung und Erhaltung des Museumshafens an der Rathausbrücke und den traditionellen Veranstaltungen wie z.B. den Weihnachtsmarkt achter d`Waag, das Treffen Traditions Schiffe in der Altstadt, Schippergilde „Friedrich“ e.V. oder dem Verein zur Förderung der Erhaltung der historischen Pünke in Wiltshausen als Denkmal auf dem Wasser e.V.
3. Die Pflege und den Erhalt von Baudenkmalern, denkmalgeschützten Gebäuden, schutzwürdigen Anlagen und bedeutsamen Kulturgütern in Ostfriesland, insbesondere auch die im Eigentum der Stiftung stehenden schützenswerten Gebäude und Anlagen.  
Hierzu gehört im Einzelnen die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Wiederherstellung, Instandsetzung und erhaltenden Modernisierung von Kulturdenkmalen sowie deren denkmalgerechter Unterhaltung und Nutzung, soweit deren Finanzierung anderweitig nicht gewährleistet werden kann; sowie die zeitweilige oder endgültige Übernahme gefährdeter Kulturdenkmale  
– auch zum Zweck der Sanierung- in die Trägerschaft der Stiftung;

4. Die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Ostfriesland, welche auf die Förderung der Wissenschaft und Forschung in Ostfriesland gerichtet sind, insbesondere im Bereich des Hochwasserschutzes an der ostfriesischen Nordseeküste sowie der Ems-Dollart-Region.
5. Die Mittelbeschaffung für Organisationen, die mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Satz 1 Nr. 1 AO in Ostfriesland verfolgen.
6. Die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Ostfriesland, welche auf die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe gerichtet sind. Die Zuwendung soll 50.000,00 € pro geförderter Maßnahme nicht überschreiten.
7. Die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Ostfriesland, welche auf die Förderung des Pfadfindertums gerichtet ist.

Die Stifter verbinden mit der Stiftung den Gedanken der Heimatpflege. Dem folgend, sollen vorrangig Projekte mit Bezug zur Stadt Leer und, im Falle konkurrierender Vorhaben, von dieser örtlich ausgehend in der Region Ostfriesland unterstützt werden.

- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten.
- (4) Die Stiftung wird auch als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig, die ihre Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche Projekte im Sinne dieses Satzungszweckes realisieren, verwendet.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendung begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine über die in § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

#### § 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den bei Gründung der Stiftung eingebrachten Grundstücken sowie aus etwaigen Zustiftungen. Es werden folgende Grundstücke übertragen:

- a) von Frau Leonore Prahm das im Grundbuch von Leer Band 184 Blatt 6336 Flurstück 51/8 eingetragene Grundstück Westerende 40 einschließlich der Gebäude und Freifläche Blinke zur Größe von 768 qm mit einem Verkehrswert von DM 265.000,00 (€ 135.492,34)
- b) von Herrn Günter Prahm die im Grundbuch von Leer Band 128 Blatt 4276 Flurstück 124 eingetragenen Grundstücke Annenstr. 2, 2a, 2b zur Größe von 1.218 qm mit einem Verkehrswert von DM 550.000,00 (€ 281.210,53)

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Rücklagen dürfen durch den Vorstand unter Zustimmung des Stiftungsbeirates gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dieses zulassen.

#### § 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, die nicht Zustiftungen sind. Spenden sind unmittelbar und zeitnah im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden, wenn bei der Spende nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands kann der Stiftungsbeirat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. An Mitglieder der Stiftungsorgane erteilte gesonderte Aufträge, die über das Amt hinausgehen, können angemessen vergütet werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder einen Dritten zum Geschäftsführer der Stiftung zu bestellen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Betrieb der Stiftung mit sich bringt. Der Geschäftsführer erhält eine angemessene Vergütung, die durch den Stiftungsrat festgelegt wird. Sollte der Vorstand aus nur einer Person bestehen, ist diese wie ein Geschäftsführer zu behandeln.

## § 7 Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsbeirat gewählt. Der Stifter, Herr Günter Gerhard Prahm, wird zum Vorstandsvorsitzenden auf Lebenszeit bestellt. Er kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Stifter haben das Recht, den Vorstandsvorsitzenden und die Vorstandsmitglieder zu bestimmen.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsbeirat mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

## § 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Ihnen muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde gelegt werden. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den jährlichen Finanzplan, der auch fortzuschreibende langfristige Vorhaben berücksichtigen muss, aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat den Willen der Stifter so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand kann sich, wenn er aus mehreren Mitgliedern besteht, eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsbeirates bedarf.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder, wenn dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen. Der Jahresabschluss ist von einem vereidigten Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer (Buchprüfungsgesellschaft/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen, wenn der Stiftungsbeirat dies verlangt.

## § 9 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Stiftungsbeirates:

- Aufstellung des Finanzplans
  - wesentliche Abweichungen vom Finanzplan
  - Aufwendungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes außerhalb des Finanzplanes in einer vom Stiftungsbeirat festzusetzenden Höhe
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Rahmen der Vermögensanlage
  - Festlegung der Grundsätze für die Vermögensanlage
  - Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 6 Abs. (3) der Satzung.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann den Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitern, insbesondere weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

## § 10 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der erste Stiftungsbeirat wird von den Stiftern bestellt; danach werden die Mitglieder des Stiftungsbeirates von diesem selbst gewählt. Die Stifterin, Frau Leonore Prahm, wird zur Beiratsvorsitzenden auf Lebenszeit bestellt. Sie kann ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Stifter haben das Recht, den Beiratsvorsitzenden zu bestimmen und Beiratsmitglieder jederzeit abzuberufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsbeirates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Nachfolger vorzeitig ausscheidender Mitglieder des Stiftungsbeirates werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

(4) Der Stiftungsbeirat kann im Rahmen der gesetzlichen Grenzen beschließen, dass an Stelle des Jahresabschlusses ein Vermögensstatus sowie eine Einnahmen-Ausgabenrechnung zu erstellen und zu prüfen ist.

## § 11 Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat ist zuständig für die

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung
- Entlastung des Vorstandes
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte
- Feststellung des Jahresabschlusses oder der Jahresabrechnung gemäß § 8 Abs. (4)
- Wahl eines etwaigen Abschlussprüfers

(2) Der Stiftungsbeirat beschließt über Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 13 Abs. (2).

## § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,

- ist ein Stiftungsorgan beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist,
- werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(2) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

(3) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind den Mitgliedern beider Stiftungsorgane zur Kenntnis zu geben.

(4) Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst oder mit anderen Kommunikationsmitteln erstellt werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren erforderlich. Bei dieser Art der Abstimmung gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

## § 13 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsbeirat in gemeinsamer Sitzung durch einen einstimmigen Beschluss sämtlicher Organmitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.

(2) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Schipper Klottje Leer“ e.V., Logabirumer Str. 10, 26789 Leer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Soweit es insbesondere steuerrechtlich zulässig ist, ist das Stiftungsvermögen zur Vermögensausstattung des Vereins zu verwenden. Besteht bei Eintritt des Ereignisses nach Satz 1 der Verein „Schipper Klottje Leer“ e.V., 26789 Leer nicht mehr, so fällt das Vermögen der Stadt Leer zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Aufsicht

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.

(2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde

- Jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen
- Innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

(3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

(4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

gez. Leonore Prahm

gez. Günter Prahm